

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.48 vom 7. September 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2017.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.48)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.48 du 7 septembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.48 del 7 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Diese Frist hat der Beschwerdeführer sowohl hinsichtlich der Beschwerdeerhebung (Eingabe vom 11. September 2017) wie auch bezüglich der nachträglichen Begründung seiner Zahlungsfähigkeit (Eingabe vom 17. September 2017) eingehalten. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständig zu ihrer Beurteilung ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (Giroud, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 174 N 20; BGE 136 III 294 E. 3.2 S. 295 mit Hinweisen).

2.2 Der Beschwerdeführer hat die Forderung der Beschwerdegegnerin inzwischen getilgt. Dazu reicht er eine Quittung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 12. September 2017 ein (bei den Beschwerdebeilagen). Darin bestätigt das Betreibungsamt die vollständige Bezahlung der Forderung. Damit ist die eine Voraussetzung für die Aufhebung des Konkurses erfüllt.

### **E. 2.3**

2.3.1 Die andere Voraussetzung ■ die Zahlungsfähigkeit ■ wird bejaht, wenn der Schuldner über ausreichend Mittel verfügt, um zumindest alle fälligen Verpflichtungen zu tilgen (AGE BEZ.2014.31 vom 25. April 2014 E. 2.3.1). Die Zahlungsfähigkeit muss nach dem Gesetzeswortlaut lediglich glaubhaft, das heisst mittels schlüssiger Belege ausreichend wahrscheinlich gemacht werden. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass objektiv betrachtet, liquide ■ das heisst aktuelle, tatsächlich verfügbare ■ Mittel vorhanden sind, mit welchen fällige Forderungen getilgt werden können (Fritschi, Die Weiterziehung des Konkurserkennnisses, B1SchK 67/2003, S. 63; vgl. auch BGer 5A\_912/2013 vom 18. Februar 2014 E. 3). Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus

dem Betreibungsregister (BGer 5A\_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2). Die Zahlungsfähigkeit gemäss Art. 174 SchKG verlangt nicht nur die soeben dargelegte Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn ■ also die Fähigkeit, die fälligen Forderungen mit liquiden Mittel zu tilgen ■, sondern setzt auch die "Lebensfähigkeit" des schuldnerischen Betriebs voraus. Der Schuldner muss demgemäss im Zusammenhang mit den in Betreuung gesetzten fälligen Forderungen und den noch nicht fälligen Forderungen nachweisen, dass er imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit nachzukommen, so dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichergestellt erscheint. Anders als bei der Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn, die im Sinn einer Momentaufnahme nach der Liquidität fragt, geht es bei der Lebensfähigkeit oder Sanierungsfähigkeit des Betriebs um die Entwicklung über einen absehbaren künftigen Zeitraum (Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung, Zürich 2010, S. 332). Die nachträgliche Aufhebung der Konkurseröffnung muss ein wirtschaftlich sinnvoller Entscheid sein, was nur der Fall ist, wenn der schuldnerische Betrieb "lebensfähig" ist (Walder/Kull/Kottmann, in: Jaeger [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 1997/99, Art. 174 N 10; vgl. auch AGE BEZ.2014.31 vom 25. April 2014 E. 2.3.1).

2.3.2 Der Beschwerdeführer listet in seiner Eingabe vom 17. September 2017 Forderungen seiner "Hauptschuldner" über insgesamt CHF 53'700.■ auf (Krankenkasse B\_\_\_\_: CHF 28'000.■; Steuerverwaltung Basel-Stadt: CHF 23'000.■; Reformierte Kirche Basel-Stadt: CHF 2'700.■). An liquiden Mitteln gibt er ein "Restguthaben postfinance" an, was sich mit der Kontostandsangabe von PostFinance per 8. September 2017 über CHF 6'451.18 deckt (Schreiben PostFinance vom 8. September 2017 [bei den Konkursakten]). Der Beschwerdeführer gibt als regelmässiges Einkommen ein Salär aus seiner Anstellung beim [...] über monatlich CHF 9'200.■ an, welches er mit einer Lohnabrechnung seines Arbeitgebers per August 2017 belegt. Darüber hinaus trägt er vor, noch in diesem Monat einen Vermittlervertrag im Bereich der Audio- und visuellen Kommunikation abzuschliessen, welcher ihm nach seinen Angaben ab November 2017 Zusatzeinkünfte von monatlich CHF 6'000.■ einbringen soll. Auf diese Einkünfte kann nicht abgestellt werden. Der ins Recht gelegte Vertrag mit der [...] AG trägt keine Unterschriften, so dass ■ jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt ■ offen ist, ob der Vertrag überhaupt zustande kommen wird. Es kommt hinzu, dass die vorgesehene Vermittlungstätigkeit ausschliesslich auf Erfolgsbasis honoriert werden soll (vgl. Ziff. 4 und 8 des Vermittlervertrags). Zwar soll der Beschwerdeführer gemäss Rahmenvertrag (bei den Beschwerdebeilagen) auch noch für seine Mitarbeit bei der Akquisition neuer Kunden sowie für Installationen und Schulungen nach Zeitaufwand entschädigt werden. Angesichts des Umstands, dass das Arbeitspensum des Beschwerdeführers im [...] gemäss Lohnabrechnung August 2017 100 % beträgt, fragt sich, wie er neben dieser Vollzeitstellung überhaupt nennenswerte Einkünfte aus dieser Nebenerwerbstätigkeit will erzielen können. Jedenfalls erscheint die Höhe der von ihm angestrebten Zusatzeinkünfte von monatlich CHF 6'000.■ nicht als realistisch. Unter diesen Umständen ist es auch nicht realistisch, dass der Beschwerdeführer wie behauptet (Eingabe vom 17. September 2017, S. 2) seine Schulden von immerhin CHF 53'700.■ bis Februar 2018 wird abtragen können. Dies gilt umso mehr, als der in seiner Abzahlungsberechnung mitberücksichtigte minimale Existenzbedarf explizit die Krankenkassenprämien ausser Acht lässt (s. Beiblatt "Existenzminimumsberechnung" zur Eingabe vom 17. September 2017). Der Beschwerdeführer kann somit nicht nachweisen, dass er imstande ist, seine Schulden in absehbarer Zeit zu bezahlen. Seine Zahlungsfähigkeit ist mit anderen Worten nicht

glaubhaft gemacht, weshalb der Konkurs zu bestätigen ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 600.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.